

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Jakobsdorf

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreter der Gemeinde Jakobsdorf am 27.11.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird. Die Steuerpflicht tritt auf jeden Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Die Steuerschuld entsteht frühestens am ersten Tag des auf den Beginn der Haltung eines Hundes nach § 1 folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|---|-------------------|
| -für den 1. Hund | 50,00 EUR |
| -für den 2. Hund | 75,00 EUR |
| -für den 3. und jeden weiteren Hund | 110,00 EUR |
| -für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund | 250,00 EUR |
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im jeweiligen Kalenderjahr beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht nach § 4 ein Zwölftel der Jahressteuer.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.
- (5) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 3 (1) i.V.m (2) der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO MV) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 441) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises des Hundehalters abhängig gemacht.
 2. Hunde, die von Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 oder von Personen, die voll erwerbsgemindert sind, gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines auf den Namen des Hundehalters lautenden Feststellungsbescheides oder Rentenausweises mit Nachweis der vollen Erwerbsminderung abhängig gemacht.
 3. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
 4. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.
 5. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1, 2 und 4 ist alle zwei Jahre neu zu beantragen.
- (3) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBVO M-V) vom 16. August 2012 (GVObI. M-V S. 417) abgelegt haben.
 3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
 4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes benötigt werden.
 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben dienen.
- (2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Zuchtsteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Zuchtsteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Verpflichtungen/Nachweise vorzulegen:
1. Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen dem Amt Niepars schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbes dem Amt Niepars unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis in einem dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehörigen Verein oder einer anderen gleichartigen Vereinigung.

- (5) Wird ein Punkt nach Abs. 4 nicht erfüllt, wird keine Ermäßigung gewährt.
Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Steuervergünstigung beginnt mit dem Folgemonat der Antragstellung, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07 des Kalenderjahres fällig. Nach Vereinbarung kann die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Kalenderjahres bezahlt werden.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses dem Amt Niepars innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Amt Niepars innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer nach § 8 erhält der Hundehalter zwei Hundemarken.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke laufen lassen. Diese ist auf Verlangen den berechtigten Personen vorzuzeigen oder zu Kontrollzwecken auszuhändigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Niepars in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils von der Anmeldung des Hundes bis zur Abmeldung gültig.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Amt Niepars zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer
 - a) seiner Anzeigenpflicht nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und
 - b) der Verpflichtung zum Mitführen, Vorzeigen oder Aushändigen einer gültigen Steuermarke nach § 12 Abs. 2 und der Abgabe der Steuermarke nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
2. Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzungen des KAG M-V bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

*) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Jakobsdorf

Die mit der

1. Änderungssatzung vom 21.09.2023 – in der Sitzung der Gemeindevertretung Jakobsdorf am 06.09.2023, Beschluss-Nr.: 111-20/23

beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 11.12.2017 eingearbeitet worden.